

Die Schweizerische Naturschutzkommission

Autor(en): **Sarasin, Paul**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **97 (1915)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

10. Die Schweizerische Naturschutzkommission.

Der hiemit folgende Bericht über die Schweizerische Naturschutzkommission und ihre Tätigkeit seit ihrem Bestehen kann nur in knappsten Umrissen von den Leistungen Kenntnis geben, die diese Körperschaft im Verlauf ihres nun achtjährigen Bestehens verwirklicht hat. Von bestimmter Beschränkung ausgehend, hat das Gebiet ihrer Betätigung einen so weiten Umfang angenommen, dass eine Darstellung derselben zusammenfallen würde mit einer Schilderung der gesamten Naturschutzbewegung in der Schweiz von ihrer Entstehung an bis zum heutigen Tage. Ein Abbild derselben, auf aktenmässige Darstellung gegründet, findet sich in den Jahresberichten der Schweiz. Naturschutzkommission niedergelegt, von denen bisher sieben erschienen sind¹⁾. Indem auf diese genaue Darstellung verwiesen werden kann, mag das folgende kurz zusammengefasste Bild der Tätigkeit der Schweiz. Naturschutzkommission den Lesern dieser Festschrift zur Einführung dienen; von allen Einzelheiten, sowie von einer Nennung von Namen von um den Naturschutz in der Schweiz besonders verdienten Persönlichkeiten muss Abstand genommen werden, da dies die Aufgabe einer besonderen geschichtlichen Abhandlung werden müsste.

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft hatte schon in mehreren Fällen Gelegenheit genommen, mit dem Schutz von sogenannten Naturdenkmälern vor der denselben drohenden Vernichtung sich zu befassen, namentlich war schon frühe das Bestreben hervorgetreten, erratische Blöcke, die als Zeugen der ursprünglichen Vergletscherung des schweizerischen Niederlandes allenthalben zerstreut sich vorfinden und die als geschätztes Baumaterial der Zerstörung verfielen, als echtste Naturdenkmäler für die Nachwelt unbeschädigt zu erhalten. Bei diesen Bemühungen pflegte man öfter grossen Schwierigkeiten zu begegnen, hauptsächlich hervorgerufen durch die Rechte und Interessen der Privatbesitzer, und diese Schwierigkeiten waren mit besonders grossem Zeitverlust und mit empfindlichen Unkosten in einem Falle verbunden, der der Leitung der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft zur Erledigung überbunden worden war, wobei es sich um die Rettung eines der wunderbarsten erratischen Blöcke der gesamten Schweiz handelte, nämlich um die Pierre des Marmettes ob Monthey. Der zähe Widerstand, den die Spekulation des Händlers den Schutzbestrebungen entgegengesetzt hatte, führte das Zentralkomitee der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft auf den Ge-

¹⁾ Die Jahresberichte 1—5 sind erschienen in den Verhandlungen der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft 1907—1911; Nr. 6 und Nr. 7 sind vom Schweiz. Bund für Naturschutz veröffentlicht worden.

danken, eine besondere Kommission einzusetzen, der die Aufgabe überbunden werden sollte, die Naturdenkmäler der Schweiz, insoweit dieselben einen wissenschaftlichen Wert repräsentierten, zu inventarisieren und sodann unverweilt, bevor die Spekulation sich ihrer bemächtigen könnte, zu ihrer Erhaltung die nötigen Schritte einzuleiten. Dabei war in erster Linie an wissenschaftlich wertvolle erratische Blöcke gedacht; doch sollten auch Naturdenkmäler aus den anderen Gebieten der Naturgeschichte, aus der Botanik, der Zoologie, ja auch Wohnstätten des prähistorischen Menschen Berücksichtigung finden.

Am 1. August 1906 wurde die Kommission für die Erhaltung von Naturdenkmälern und prähistorischen Stätten oder kurz: die Schweizerische Naturschutzkommission eingesetzt, deren Präsidium dem Unterzeichneten übertragen wurde.

Die erste Aufgabe dieser Kommission bestand darin, ihre Organisation über die gesamte Schweiz auszudehnen, in allen Kantonen also Subkommissionen aufstellen zu lassen, die als lokale Organe die Bestrebungen des Naturschutzes innerhalb ihres kantonalen Bezirkes zu verwirklichen haben, auch vor allem mitbeihilflich sein sollten zu einer Inventarisierung sämtlicher schützenswerter Objekte. Mit Hilfe der kantonalen naturforschenden Gesellschaften konnte diese Organisation schon im Laufe des ersten Jahres im wesentlichen durchgeführt werden.

Als der nächste weitere Schritt schien dem Unterzeichneten notwendig, das zu bearbeitende weitschichtige Material des Naturschutzes in der Schweiz in eine übersichtliche Ordnung zu bringen, weshalb er den Naturschutz in die folgenden Klassen einteilte: in den geologischen, den orologischen, den hydrologischen, den botanischen, den zoologischen, den prähistorischen und den pädagogischen Naturschutz.

Werfen wir der Reihe nach einen Blick auf diese so gekennzeichneten Gebiete der naturschützerischen Betätigung.

Der geologische Naturschutz befasst sich in erster Linie mit der Erhaltung wissenschaftlich wichtiger erratischer Blöcke, wie dies schon ausgeführt worden ist. Daneben wird auch das Augenmerk auf Rundhügellandschaften, Gletscherschliffe, Gletschermühlen, interessante stratigraphische Aufschlüsse, sowie auf erhaltenswerte Erosionserscheinungen, wie Schluchten, Höhlen, Karrenbildungen, Erdpfeiler u. dgl. zu richten sein, besonders im Falle, dass solche geologisch merkwürdige Gegenstände und Örtlichkeiten durch die Anlage von Strassen und Eisenbahnen bedroht erscheinen. Die rege Tätigkeit der kantonalen Naturschutzkommissionen in diesem Gebiete lässt sich aus ihren Jahresberichten, die sich den Hauptberichten jeweilen angeschlossen finden, entnehmen; auf dieselben sei hier ein für alle Mal, auch für die anderen Gebiete des Naturschutzes, verwiesen.

Unter orologischem Naturschutz verstehen wir die Freihaltung der Gebirgs-
gegenden oder einzelner Bergspitzen von Unternehmungen der Fremdenindustrie, wie

vor allem von Bergbahnen, die, durch kein irgendwie dringendes Verkehrsbedürfnis hervorgerufen, die einsame Erhabenheit oder wilde Schönheit solcher Hochwachten dauernd verderben. Es handelt sich hier um eine Schutzbestrebung, die vorwiegend der Tätigkeit einer anderen Körperschaft, nämlich der Vereinigung für Heimatschutz, anheimfällt, die aber insofern auch in das Pflichtenheft des Naturschutzes gehört, als mit der Freihaltung solcher Gebirgslandschaften auch ihre Flora und Fauna vor eingreifender Schädigung bewahrt werden können. Der Ansturm der Industrie und des vergnügensreisenden Publikums gerade auf jene erhabenen Gebirgswildnisse, wo Urnatur noch einsam und in unberührter Schönheit thront, muss immer mehr entmutigt und endlich völlig gebrochen werden. Es handelt sich hier um eine Verteidigung der Naturschönheiten unseres gemeinsamen Vaterlandes gegen die finanzielle Ausbeutung durch einzelne Interessenten. Von solchen panoptikumartigen Bergbahnanlagen mit ihrem Gefolge von die Gebirgswelt entstellenden weissgetünchten Wirtshäusern und mit roten Fähnchen verzierten Verkäuferbuden besitzt die Schweiz schon viel zu viele, und es wird darum bei jedem neu auftauchenden Projekt dieser Art der Naturschutz gemeinsam mit dem Heimatschutz immer von neuem die zuständigen Behörden dringend ersuchen, die Schönheiten des Landes nicht aus irgendwelchen Rücksichten an den Meistbietenden zu verschleudern. Da diese natürlichen Schönheiten dem schweizerischen Volke gemeinsam angehören, so haben die Regierungen zwar wohl formell, nicht aber ethisch das Recht, dieselben dem Besitz der Allgemeinheit zu entziehen und Privatpersonen oder -konsortien zu freier Verfügung zu stellen, es sei denn, dass Verkehrsfragen höherer Ordnung dafür zwingend mitsprechen. Da aber Heimatschutz sowohl als Naturschutz die Interessen der Allgemeinheit vertreten, so werden sie nicht darin nachlassen, die Behörden zu ermahnen, die Anschauungen und Bestrebungen des Naturschutzes zu den ihrigen zu machen, oder sie zu tadeln, wenn sie, sei es aus Schwäche, sei es aus bewusstem Gegenwillen, den ethischen Bestrebungen einer ideal fühlenden und in die Zukunft blickenden Vertretung des Volkes sich widersetzen.

Und dasselbe ist vom hydrologischen Naturschutz oder der Beschützung der blauen Seebecken und der die Natur belebenden rauschenden und schäumenden Wasserfälle gegen die Ausnutzung durch die Technik zu sagen. Es ist der Naturschutzkommission wohl bekannt, dass die Initiativkorporationen für Elektrizitätswerke ein genaues Verzeichnis über alle die herrlichen Gebirgsseen besitzen, die zu Staubecken, zu technischen Wasserreservoirern erniedrigt und entstellt werden sollen, sie weiss, dass schon ganze Landschaftsbilder von hervorragender Schönheit, wie der Laufen bei Laufenburg, dem gewalttätigen Utilitarismus geopfert worden sind, obgleich sich sehr leicht eine schonende Umgehung, ja eine gänzliche Verhinderung der Demolierung hätte bewerkstelligen lassen; aber die zerstörenden Pläne werden jetzt, nachdem der Naturschutz zum Aufsehen gemahnt hat, immer mehr im verborgenen zur Ausführung gebracht und mit einem Mal den Behörden vorgelegt, die sie genehmigen, weil der Naturschutz in ihrem Schosse keine Vertretung und somit keine Stimme hat. Und doch würden

Staubecken, stufenweise in den Lauf von Flüssen eingefügt, den Bedarf an elektrischer Kraft vollauf decken können, ohne dass Naturdenkmäler wie Gebirgsseen, Wasserfälle und Stromschnellen durch technische Werke verunstaltet oder vernichtet werden müssten; ist doch heutzutage die Fernleitung der elektrischen Kraft, soweit sie für die Schweiz in Betracht kommt, fast ohne Verlust zu ermöglichen. In dieser Richtung, der Rettung der hydrologischen Naturdenkmäler vor der Verwüstung, hat der Naturschutz unermüdlich weiter zu kämpfen, und so oft er auch in diesem Kampfe mit dem Faustrecht der Technik unterliegt, bei jedem neuen Projekte dieser Art den Widerstand von neuem einzusetzen, nachdem er durch unablässige Bemühung die im verborgenen gereiften Zerstörungspläne ans Licht gezogen hat. In Beziehung auf das von ihm bis jetzt in diesem Gebiete der Schutzbestrebungen erreichte, wie der Rettung des Silsersees, des Rheinfallles u. a. m. sei auf die Jahresberichte verwiesen.

Neben der Wünschbarkeit der Erhaltung der unbelebten Naturdenkmäler erschien der Schutz der Flora, namentlich der alpinen, gegen die Ausraubung durch die Händler und die Fremdenwelt besonders dringlich, der botanische Naturschutz also. Es wurde deshalb von der Kommission das Thema einer Pflanzenschutzverordnung ausgearbeitet und an alle kantonalen Regierungen eingesandt und zur Annahme empfohlen. Im Laufe der Jahre ist es unserer unablässigen Bemühung gelungen, die weitaus grösste Mehrzahl der Kantone zu bewegen, eine Pflanzenschutzverordnung in einer den jeweiligen Verhältnissen angepassten Form zu erlassen, so dass gegenwärtig die ganze Schweiz mit Ausnahme nur der Kantone Genf, Nidwalden, Schwyz, Tessin und Thurgau die in freier Natur vegetierende Pflanzenwelt unter gesetzlichen Schutz gestellt hat. Eine wirksame Nachachtung dieser Schutzbestimmungen herbeizuführen, bildet eine besondere Tätigkeit der kantonalen Naturschutzkommissionen.

An die Schutzbestrebungen für die Pflanzenwelt schliessen sich diejenigen für die freilebende Tierwelt der Schweiz unmittelbar an, und in diesem Gebiete, im zoologischen Naturschutz, war in erster Linie eine Auseinandersetzung mit der Järgergilde notwendig, welche die freie Verfügung über das Wild als ihr privilegiertes Recht beansprucht. Da ein beträchtlicher Wildbestand im Interesse der Jagdliebhaber selbst liegt, so hätte von vorneherein der Gedanke sich nahelegen können, den Schutz der freilebenden Fauna der Jägerwelt ganz zu überlassen, wenn nicht eine allgemeine, höchst bedauerliche Verarmung der gesamten autochthonen Fauna festzustellen gewesen wäre. Man musste einsehen, dass die bestehenden Jagdgesetze ihren eigentlichen Zweck, Schutzbestimmungen für das Wild gegen Verarmung oder gar Ausrottung zu sein, durchaus nicht erreichten, da die Anzahl der Jagdbeflissenen im Verhältnis zum Wildbestand eine viel zu grosse ist und da die ihnen zugestandenen Vergünstigungen so weitgehende sind und die bestehenden Wildschutzgesetze so lax gehandhabt werden, dass viele Tierarten infolgedessen schon der Ausrottung entgegengedrängt oder der endgültigen Vernichtung anheimgefallen sind, ein sowohl für die Allgemeinheit als die Wissenschaft höchst bedauerlicher Umstand. Auch bilden unter der grossen Masse der

Patentjäger die weidgerechten Jäger, denen ein rationeller Schutz des Wildes am Herzen liegt, eine schwache Minorität.

In erster Linie hat der Naturschutz den Standpunkt der Jagdwirtschaft, welche nur die für sie nutzbaren Tiere, im selben Sinne wie die Landwirtschaft ihre Herdentiere, erhalten will, ganz zu verlassen und die Erhaltung aller Tierarten, nicht nur der für die Küche nutzbaren Herbivoren, sondern auch der ebenso, ja wegen ihrer Intelligenz und Schönheit noch mehr erhaltenswerten Carnivoren, oder des sogenannten Raubwildes, anzustreben; denn der zoologische Naturschutz hat sich bei der Erhaltung der autochthonen Fauna nicht um den menschlichen Begriff von Nutzen und Schaden zu kümmern, sondern ausschliesslich um den Schutz der Arten vor der Ausrottung.

Da nun der Entwicklung des Naturschutzgedankens, der Verwirklichung seiner Schutzbestrebungen der Tierwelt gegenüber, der Säugetiere wie der Vögel, die bestehende Jagdgesetzgebung, die einseitig nach den Anschauungen und Nutzbegriffen der Jäger orientiert ist, entgegensteht, so musste es als eine der wichtigsten Aufgaben der Schweizerischen Naturschutzkommission erscheinen, eine neue eidgenössische Jagdgesetzgebung herbeizuführen, die auf den Gedanken des zoologischen Naturschutzes zu stellen wäre und die den Begriff des Jagdgesetzes in den eines Wildschutzgesetzes umwandeln würde. Dieser Aufgabe hat sich die Kommission unterzogen und hat dementsprechend am 12. November 1912 eine Revision des bestehenden eidgenössischen Jagdgesetzes im Sinne des Schutzes der gesamten autochthonen Fauna an den h. Bundesrat eingereicht, wo sie zurzeit noch zur Behandlung liegt.

Spezielle Bestimmungen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vogelarten haben bereits bestanden und sind auch in den meisten Kantonen zur Nachachtung gekommen, mit Ausnahme solcher, denen es aus finanziellen Gründen an den nötigen Polizeiorganen gebricht oder wo, wie im Tessin, die Schutzbestimmungen mit Bewusstsein im grossen überschritten werden, was wieder eine Frage für sich bildet.

Es handelt sich hier darum, festzustellen, dass vom Naturschutz die Erhaltung aller Arten unserer Ornis angestrebt wird, der sogenannten nützlichen wie der sogenannten schädlichen, der Singvögel sowohl wie der Raubvögel, da sie alle wichtige Teile einer gemeinsamen Biocönose darstellen. Gerade durch die Raubvögel wird Übervermehrung gewisser anderer Arten, die gemeinschädlich werden kann, hintangehalten; doch soll auch hierin nicht die Nutzen- oder Schadenfrage als Argumentation benutzt werden, sondern die wissenschaftliche und ethische Forderung der Erhaltung der gesamten autochthonen Ornis. Dafür hat die Naturschutzkommission sich unermüdlich einzusetzen. Dasselbe ist zu sagen zugunsten der Erhaltung des von den Fischerei-Interessenten rücksichtslos verfolgten Wassergeflügels.

Auch die Reptilien und Amphibien sind besonderen Schutzes wert, und zugunsten der Erhaltung der Fische in Flussläufen ist gegen die Wasservergiftung durch Fabrikabwässer Stellung zu nehmen.

Von wirbellosen Tieren bedürfen besonders gewisse Schmetterlinge des Schutzes gegen die Ausrottung, die ihnen nicht weniger als gewissen seltenen Blütenpflanzen durch Händler und Liebhaber droht.

Bei der Frage der Erhaltung der gesamten autochthonen Fauna und Flora kommt namentlich auch die Forstwirtschaft in Betracht, welche noch bis vor kurzer Zeit die Anforderungen des Naturschutzes ganz unberührt gelassen hatte, von vereinzelt Stimmen abgesehen. Dennoch hat sich der durch sie ausgeübte Betrieb der Erhaltung von Fauna und Flora höchst nachteilig erwiesen, indem die einseitige Kultivierung bestimmter Nutzholzarten, die forstliche Urbarmachung für die einseitig utilitaristisch betriebene Holzindustrie, die unnachsichtlich mit allen nach ihrem Begriff von Nutzen minderwertigen Pflanzenarten aufräumt, dem Jagdwilde sowohl als der Vogelwelt die Existenzbedingungen verkümmert, ihnen die Gelegenheit zur Vermehrung entzogen hat. Hier muss vor allem darauf gedrungen werden, dass auch der zoologische und botanische Naturschutz neben der Holzproduktion seine Berechtigung hat, dass Mischwald an Stelle der einseitig gezüchteten monotonen Holzbestände zu treten hat, dass dem Unterholz, dieser eigentlichen Herberge der gesamten freilebenden Fauna, eine reichliche Ausdehnung zu geben ist, und dass auch alte Bäume zur speziellen Nutzung für solche Arten stehen gelassen werden, die auf sie als ihr Nahrungsareal und ihre Wohnstätte angewiesen sind. Der fabrikmässig angelegte Holzindustriewald soll wieder zum poesievollen Naturwald veredelt werden, soweit dies nur durchführbar ist, und wenn nicht allgemein durchführbar, so doch in bestimmten grösseren Distrikten. Die Nutzung hat durch Plenterbetrieb zu geschehen.

Dass der einseitige Industriewald auch der Heranzüchtung von schädlichen Parasiten Vorschub leistet, kommt allmählich auch der Forstwirtschaft zum Bewusstsein, er stellt eben auch eine ins grosse getriebene Störung der natürlichen Biocönose dar. Die bisher ausschliesslich fabrikmässig betriebene Forstkultur den Interessen eines weitblickenden Naturschutzes zu eröffnen, muss eine der Hauptaufgaben der Schweiz. Naturschutzkommission werden.

Im Gebiete des prähistorischen Naturschutzes richtete sich die Aufmerksamkeit der Kommission vornehmlich auf die Erhaltung von Höhlen, die als Wohnungen des Urmenschen durch entsprechende Fundgegenstände sich erwiesen haben; daneben sollten Refugien, eventuell, soweit möglich, auch Pfahlbautenreste vor Zerstörung bewahrt werden. Es hat eine bestimmte wissenschaftliche Berechtigung, dass der Naturschutz sich auch dieser Objekte annimmt, da dieselben zum prähistorischen, also zum Naturmenschen in Beziehung stehen, der, wo er sich heutzutage noch erhalten hat, ebenso wie irgendein anderes Naturgeschöpf besonderem Schutze zu unterstellen ist.

Bei der Schwierigkeit der Handhabung der Naturschutzgesetzgebung, soweit eine solche überhaupt bisher verwirklicht werden konnte, stellt es eine besondere Aufgabe des nationalen Naturschutzes dar, die öffentliche Meinung für seine Bestrebungen zu

gewinnen, das Volk über den ihm drohenden Schaden aufzuklären und sein Auge für den Wert aller belebten Naturgeschöpfe, an denen es sonst meist achtlos vorüberging, zu öffnen. Da Zeitungsartikel und Vorträge in dieser Richtung wohl einiges, aber nur geringes leisten können, insofern sie den breiten Volksschichten gegenüber wirkungslos bleiben, so musste die Mitwirkung der Schule, der Lehrerschaft herangezogen werden, um der Jugend den Gedanken des Naturschutzes einzupflanzen und denselben so in ihr als künftigen Volksgedanken heranwachsen zu lassen. Die Naturschutzkommission hat diese Aufgabe mit Eifer an die Hand genommen und ist bestrebt, sie auf breiteste Basis zu stellen durch Einführung von Unterweisung in dieser Richtung in alle Schulen der Schweiz. In diesem Sinne der nationalen Begründung des pädagogischen Naturschutzes auf breitester Basis sollte vor allem auch eine Eingabe der Kommission an die Konferenz der Erziehungsdirektoren dienlich werden, welche daraufhin einen Ausschuss zur Behandlung dieser Frage gebildet hat. Dass daneben sowohl direkt aktiv als vielfach publikatorisch vorgegangen wurde, sei nur nebenbei erwähnt.

Alle diese ins allgemeine gehenden Bestrebungen sind gewiss keine verlorenen, aber ihre Früchte reifen langsam unter beständigen Kämpfen mit einer sei es überhaupt widerwillig gesinnten, sei es aktiver Initiative abholden Gegnerschaft, wozu der passive Widerstand der Indolenz zu rechnen ist; und Hand in Hand mit dem dadurch gegebenen Zeitverluste schreitet die Verarmung der national autochthonen Fauna und Flora raschen Schrittes weiter. Deshalb, um zu sofortigen greifbaren Resultaten zu kommen, die nicht gehindert werden können, erschien die Schaffung grösserer Schutzgebiete für die gesamte Flora und Fauna, die Errichtung möglichst weit ausgedehnter Reservationen unabweisbar notwendig.

Der Gedanke an die Schaffung solcher Schutzgebiete beschäftigte die Naturschutzkommission schon von Anfang ihres Bestehens an aufs lebhafteste; nicht nur sollte mit der Zeit eine grössere Anzahl solcher Reservationen, ein mehr oder weniger dichtes Netz bildend, über die ganze Schweiz ausgedehnt, sondern es sollte vor allem auch die Schaffung einer Grossreservation im Herzen des Hochgebirges ins Auge gefasst werden. Um auch in diese Bestrebungen von vornherein übersichtliche Ordnung zu bringen, unterschied der Unterzeichnete die Schutzgebiete in kleinere oder Reservate und grössere oder Reservationen. Da ferner gewisse Schutzbezirke zu speziellen Zwecken angelegt werden sollten, wie z. B. zur Erhaltung einer bestimmten Florula oder Faunula oder auch einzelner Arten, so waren die Naturschutzgebiete weiter zu scheiden in partielle und totale Reservationen, in welchen letzteren die gesamte Fauna und Flora strengem und dauerndem Schutze zu unterstellen war. Die zu begründende Grossreservation sollte, wie von vornherein feststand, eine totale werden, in der namentlich auch der Wald jeder Nutzung entzogen und völlig seiner natürlichen Ausgestaltung überlassen werden sollte. Eine umsichtige Voruntersuchung führte zur Wahl jenes vom Inn knieförmig umströmten Gebirgsdistriktes des Unter-Engadins zwischen den Seitentälern Trupchum (lies: Truptschúm) im Süden und Scarl im Osten; in diesem ausgedehnten Ge-

biete, in dem alle alpinen Höhenzonen mit der für sie bezeichnenden Fauna und Flora in wechsellöcher Ausdehnung vorhanden sind, in der ferner ganze Gebirgsstöcke mit schneebedeckten Gipfeln, wie der Piz Quatervals, Piz Plavna dadaint, Piz Tavrü u. a. m. sich erheben, worin ferner ein wahres Kleinod alpiner Flora und Fauna enthalten ist, nämlich das hochalpine Binnental Cluozza, sollte der Versuch gemacht werden, alpine Urnatur, wie sie vor dem Auftreten des Menschen die Alpenkette geschmückt hatte, in vollem Umfange wieder herzustellen, oder doch soweit als die überhaupt noch vor Ausrottung bewahrten Tier- und Pflanzenarten ein solches Ideal zu erreichen gestatten würden. Dieses Schutzgebiet sollte als Schweizerischer Nationalpark bezeichnet werden.

Es kann hier nicht der Ort sein, auf die Überwindung der Schwierigkeiten einzutreten, die als eine lange Kette von Einzelgliedern sich den Bemühungen der Kommission entgegenstellten, es muss dafür auf die Jahresberichte verwiesen werden, in denen der ganze Gang des schwerfälligen Geschäftes, aktenmässig registriert, sich wiedergegeben findet; es genüge zu sagen, dass im Laufe von rund fünf Jahren das Werk endgültig zustande gekommen ist und zwar für eine unbegrenzte Zukunft, indem die Eidgenossenschaft den hochherzigen Beschluss gefasst hat, die namhafte jährliche Entschädigungssumme an die Gemeinden, deren Gebiet von der Reservation in Anspruch genommen wird, für alle Zeit zu übernehmen. Der 25. März 1914 war der denkwürdige Tag, da in Bern dieser Beschluss von der Bundesversammlung gefasst worden ist, den auch das schweizerische Volk dadurch sanktionierte, dass es das Referendum dagegen nicht ergriffen hat. So ist in einem der wildesten und schönsten Gebiete der Alpenkette ein unschätzbare Naturschutzgebiet von rund 200 km² Ausdehnung geschaffen, das im Laufe der Zeit noch namhaft vergrössert werden wird, eine durch Anstellung von drei Parkwächtern wohl geschützte, für die gesamte Fauna und Flora, auch die daselbst bestehenden weit ausgedehnten Waldgebiete geltende totale Grossreservation. Die Oberaufsicht über dieselbe liegt in der Hand einer besonderen eidgenössischen Nationalparkkommission, die wissenschaftliche Erforschung leitet eine wissenschaftliche Kommission des Parkes, die der Nationalparkkommission zuhanden des h. Bundesrates ihr Programm vorzulegen hat.

Der Schweizerische Nationalpark bildet die schönste Frucht der von der Schweiz. Naturf. Gesellschaft ernannten Naturschutzkommission, und er darf somit auch als ein Werk der Schweiz. Naturf. Gesellschaft gelten. Wir dürfen mit voller Ruhe es als Gewissheit bezeichnen, dass aus dieser grossen, auf das Ideale gerichteten Unternehmung sowohl das schweizerische Volk als die schweizerische Wissenschaft Freude, Nutzen und Ruhm gewinnen werden.

Neben dieser Grossreservation richtete sich die Aufmerksamkeit der Naturschutzkommission auf die Begründung zahlreicher kleinerer Reservate im Gebiete der gesamten Schweiz. Dieselben sollen hier nicht im einzelnen aufgezählt und charakterisiert werden, es sei dafür namentlich auf die Jahresberichte 6 und 7 verwiesen. Manche sind schon definitiv zustande gebracht, viele erst im Werden begriffen.

Das erfreulichste Ergebnis aller dieser Schutzgebiete ist aber der sichere Nachweis, dass, wo nur die natürlichen Existenzbedingungen für Flora und Fauna wiederhergestellt und wo zugleich für strengen Schutz gegen den störenden Menschen gesorgt wird, Pflanzen- und Tierwelt unverweilt zur Entfaltung und Vermehrung kommen, es erscheint keine Art von sich aus zum Untergang verurteilt; wo eine Art damit bedroht oder schon von der Vernichtung erreicht ist, da handelt es sich um systematisch durchgeführte Ausrottung durch den Menschen.

Es ist nun noch eines weiteren Werkes der Schweiz. Naturschutzkommission Erwähnung zu tun, welches notwendig war, um die zur Begründung all der Unternehmungen grösseren Stiles nötigen finanziellen Mittel herbeizuschaffen, soweit sie nicht, wie beim Nationalpark, durch die Eidgenossenschaft übernommen worden sind. Zu diesem Behufe wurde von der Kommission im Jahre 1909 ein Verein ins Leben gerufen mit der Einforderung einer jährlichen Beisteuer von 1 Franken als Mindestbeitrag für die Mitglieder, der als Schweizerischer Bund für Naturschutz bezeichnet wurde. Es gelang durch unablässige Bemühung, vor allem auch durch Heranziehung der Schulen, die Anzahl der Mitglieder im Laufe der Jahre auf die ansehnliche Höhe von rund 26,000 zu bringen. Diese Liga soll indessen nicht allein zur Beschaffung der für den nationalen Naturschutz nötigen finanziellen Mittel dienen, sondern auch dazu, den Gedanken des Naturschutzes in weite Kreise des Volkes zu tragen und alle Schichten desselben zur Mitbetätigung in der Erhaltung und Wiederherstellung der freien Natur unseres Vaterlandes und ihrer Geschöpfe heranzuziehen. Der Naturschutzgedanke soll auf diese Weise in das Herz des Volkes gepflanzt werden, dann wird erst unserem Vaterlande die Erhaltung und Mehrung seiner natürlichen Herrlichkeiten gesichert sein.

Endlich ist noch zu sagen, dass alles das, was im nationalen Naturschutz von uns geschieht, in letzter Hinsicht sich als ein lokaler Bezirk in den internationalen oder Weltnaturschutz eingliedert, insofern ein wissenschaftlicher Naturschutz die Erhaltung der Natur, den Schutz ihrer Geschöpfe gegen Ausrottung auf dem gesamten Erdball von Pol zu Pol sich zur Aufgabe stellt, wonach die einzelnen Nationen nur nationale Kustodate des globalen oder Weltnaturschutzes darstellen; kennt doch die Natur keine politischen Grenzen. Die Nationen mögen aber in dieser idealen Bestrebung, die im ganzen des Weltnaturschutzes sich gipfelt, in edelm Wetteifer gegenseitig sich zu überbieten suchen, damit umso eher unsere gemeinsame Allmutter Natur wieder zu dem ihr zustehenden Rechte komme.

Der Präsident: Paul Sarasin.
